

Mitglieds-Nr.:

Absender:

Bestellung zur/zum Sicherheitsbeauftragten

nach der Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ (BGV A1/DGUV Vorschrift 1)

Hiermit wird Frau/Herr

Nachname: Vorname:

Privatadresse:

.....

Geburtsdatum:

als Sicherheitsbeauftragte/Sicherheitsbeauftragter bestellt.

Sicherheitsbeauftragte haben die Unternehmensleitung und die Führungskräfte bei der Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren zu unterstützen, insbesondere sich von dem Vorhandensein und der ordnungsgemäßen Benutzung der vorgeschriebenen Schutzeinrichtungen und persönlichen Schutzausrüstungen zu überzeugen und auf Unfall- und Gesundheitsgefahren für die Beschäftigten aufmerksam zu machen.

.....
Ort und Datum

.....
Unterschrift der Unternehmensleitung

.....
Unterschrift Sicherheitsbeauftragte/
Sicherheitsbeauftragter

Unterschrift Betriebsrat

Verteiler:
1. Kopie für das Unternehmen
3. Kopie für die Sicherheitsbeauftragte/den Sicherheitsbeauftragten

Auszüge aus den Gesetzen/Vorschriften**§ 22 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII):**

- (1) „In Unternehmen mit regelmäßig mehr als 20 Beschäftigten hat der Unternehmer unter Beteiligung des Betriebsrates oder Personalrates Sicherheitsbeauftragte zu bestellen.
- (2) Die Sicherheitsbeauftragten haben den Unternehmer bei der Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten zu unterstützen, insbesondere sich von dem Vorhandensein und der ordnungsgemäßen Benutzung der vorgeschriebenen Schutzeinrichtungen und persönlichen Schutzausrüstungen zu überzeugen und auf Unfall- und Gesundheitsgefahren für die Versicherten aufmerksam zu machen.
- (3) Die Sicherheitsbeauftragten dürfen wegen der Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben nicht benachteiligt werden.“

§ 20 der Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ (DGUV Vorschrift 1):

- (1) „... (Bestellpflicht des Unternehmers)
- (2) ... (Aufgaben des Sicherheitsbeauftragten nach § 22 SGB VII).
- (3) Der Unternehmer hat den Sicherheitsbeauftragten Gelegenheit zu geben, ihre Aufgaben zu erfüllen, insbesondere in ihrem Bereich an Betriebsbesichtigungen sowie Untersuchungen von Unfällen und Berufskrankheiten durch die Aufsichtspersonen der Berufsgenossenschaft teilzunehmen; den Sicherheitsbeauftragten sind die hierbei erzielten Ergebnisse zur Kenntnis zu geben.
- (4) Der Unternehmer hat sicherzustellen, dass die Fachkräfte für Arbeitssicherheit und Betriebsärzte mit dem Sicherheitsbeauftragten eng zusammenwirken.
- (5) Die Sicherheitsbeauftragten dürfen wegen der Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben nicht benachteiligt werden.
- (6) Der Unternehmer hat den Sicherheitsbeauftragten Gelegenheit zu geben, an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen der Berufsgenossenschaft teilzunehmen, soweit dies im Hinblick auf die Betriebsart und die damit verbundenen Unfall- und Gesundheitsgefahren sowie unter Berücksichtigung betrieblicher Belange erforderlich ist.“

Weitere Hinweise:

Die Sicherheitsbeauftragte bzw. der Sicherheitsbeauftragte hat die Aufgabe, im eigenen Arbeitsbereich Unternehmensleitung und Führungskräfte sowie die eigenen Kolleginnen und Kollegen

- bei der Durchführung des Arbeitsschutzes zu unterstützen,
- Anstöße für eine Verbesserung der Sicherheit und der Gesundheit zu geben,
- über Sicherheitsprobleme zu informieren.

Die Sicherheitsbeauftragte/Der Sicherheitsbeauftragte

- besitzt keine Weisungsbefugnis gegenüber der Belegschaft,
- soll beraten und helfen,
- begegnet den Kolleginnen/Kollegen auf „Augenhöhe“,
- erkennt als erste Person sicherheitstechnische Probleme und Mängel am Arbeitsplatz,
- kann als erste Person auf deren Beseitigung hinwirken,
- ist vor Ort die Ansprechperson für die Belegschaft in allen Fragen des Arbeitsschutzes.

Zu den besonderen Aufgaben von Sicherheitsbeauftragten gehört:

- auf den Zustand der Schutzeinrichtungen und deren Benutzung zu achten,
- auf den Zustand der persönlichen Schutzausrüstungen und deren Benutzung zu achten,
- Vorgesetzten sicherheitstechnische Mängel zu melden,
- Beschäftigte über den sicheren Umgang mit Maschinen und Arbeitsstoffen zu informieren,
- sich um neue Beschäftigte zu kümmern,
- an Betriebsbegehungen und Untersuchungen von Unfall- und Berufskrankheiten teilzunehmen.